Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 40. Mittwoch 26. Mai 1852.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.
Revier Naislach.
(Holzverkauf).

Am
Mittwoch den 3. Juni
werden unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft:
aus dem Staatswald Ludwigsthann:
62 Stück tannen Langholz, 169 Stück tannene Sägklöze, 38¼ Klf. Nadelholzprügel und 7¾ Klf. Reisprügel;
aus dem Staatswald Hirschteich:
4½ Klf. Nadelholzprügel und 1400 Stück buchene Wellen.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag Ludwigsthann.
Den 19. Mai 1852.
K. Forstamt
Bechtner, A.V.

Ostelsheim.
(Gläubigeraufruf).

Wer an den am 3. April 1852 gestorbenen Christian Friedrich Hohl, gew. Mezger, Invaliden und Wittwer von Ostelsheim, eine Forderung zu machen hat, hat solche am
29. Mai 1852
Morgens 8 Uhr
vor der unterzeichneten Stelle in Calw zu erweisen, widrigenfalls sie fernerhin unberücksichtigt bleiben müßte.
Calw, 19. Mai 1852.
K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Forstamt Wildberg.
Revier Stammheim.
(Holz-Verkauf).

Am
Dienstag den 8. und
Mittwoch den 9. Juni
werden unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft:
1) aus dem Staatswald Dickemerwald, Schlag Reutenhau:
69 Stück tannen Langholz, 115 Stück dto. Sägklöze, 1½ Klf. buchene Scheiter, 1½ Klf. buchene Prügel, 56½ Klf. Nadelholzscheiter, 19¾ Klf. dto. Prügel, 11¾ Klf. Reisprügel, 250 Stück buchene und 100 Stück Nadelholzwellen;
2) an Scheidholz: aus den Staatswaldungen Dickemerwald und Weiler:
14 Stück tannene Sägklöze, 1 Klf. buchene Scheiter, 29¼ Klf. Nadelholzscheiter, 18 Klf. dto. Prügel, 25 Stück buchene und 737½ Stück Nadelholzwellen.
Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr und zwar am ersten Tag im Staatswald Reutenhau und am zweiten Tag im Staatswald Weiler, Abtheilung Wasserteich.
Den 21. Mai 1852.
K. Forstamt.
Bechtner, A.V.

Calw.

(Wiederholte Aufforderung des gemeinschaftlichen Oberamts an die Gemeindebehörden: hinsichtlich der Armenunterstüzung nichts zu versäumen).

Durch verschiedene, theils allgemeine, theils besondere Erlasse sind die Erwartungen ausgesprochen worden, welche man von den Ortsbehörden zu hegen berechtigt seie und nach unseren seitherigen Wahrnehmungen haben dieselben auch mit wenigen Ausnahmen ihre Schuldigkeit bis jezt gethan. Insbesondere ist durch unseren Erlaß vom 24. Febr. d. J. der Wirkungskreis der Kirchenkonvente mit den Geistlichen an der Spize genauer bestimmt worden, daß überall, wo nicht Nebenrücksichten störend entgegentreten, in Bezug auf die Armenpflege keine gerechten Klagen vorkommen können. Deshalb haben wir hier aus einem unterm 14. d. M. in dieser Beziehung ergangenen allgemeinen Ministerialerlasse nur das auszuschreiben, daß das gem. Oberamt angewiesen ist, seiner Zeit diejenigen geistlichen und weltlichen Vorsteher, welche ihrer Verpflichtung in Fürsorge für alle wahrhaft bedürftigen Angehörige in ausgezeichneter Weise nachkommen, dem K. Ministerium des Innern zur Berichtserstattung an Seine Majestät den König, zur Kenntniß zu bringen.

Den 21. Mai 1852.
Gem. K. Oberamt.
Fromm. Fischer.

Calw.

1) In Folge höherer Weisung wird die Herstellung eines Gartenzauns unterhalb des Armbruster'schen Spinnerei-Gebäudes in Akkord gegeben, und zwar beträgt die Zimmerarbeit hiefür 112 fl. 26 kr. Die Verhandlung, zu welcher tüchtige Zimmermeister eingeladen werden findet am nächsten
Samstag den 29. l. M.
Nachmittags 2 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause statt.
2) In Folge höherer Weisung wird die Verakkordirung eines Registraturkastens im Kostensvoranschlagsbetrage von 35 fl. 30 kr. nächsten
Samstag den 29. l. M.
Nachmittags 3 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause vorgenom-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

men, wozu tüchtige Schreiner-Meister eingeladen werden.

3) Verkauf von nachgenannten gebrauchten Straßenbaugeräthschaften:

3 Stück zweirädrige Handkarren.
60 " Bickel und Hauen.
15 " Steinschlegel.
59 " Steinzerkleinerungshämmer.
10 " Tragbähren.
20 " Schaufeln.
4 " Bossirhämmer.
2 " Steinmeßkisten.
4 " Hebeisen.
8 " zum Theil unvollständige Bohrgeschirre

und altes Eisen.

Der Verkauf findet bei der Straßenbauinspektion dahier gegen gleich baarer Bezahlung nächsten

Samstag den 29. l. M.
Nachmittags 4 Uhr

statt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 25. Mai 1852.

K. Straßenbauinspektion.
Feldweg.

Calw.

Die erledigten Schuldheißenämter zu Monakam und Stammheim wurden von der K. Kreisregierung übertragen:

in Monakam dem Gemeinderath Matthäus Rentschler und
in Stammheim dem Gemeinderath und Wegmeister Jakob Kämpf.

Den 25. Mai 1852.

K. Oberamt.
Fromm.

Teinach.
(Bitte um Unterstüzung).

Donnerstag Morgens zwischen 2 und 3 Uhr den 13 Mai entstand in der sogenannten Fabrik im hiesigen Orte Feuer, das so schnell um sich griff, daß von sämmtlich mittellosen Familien, welche dasselbe bewohnten, namentlich zwei ganz arme Familien fast nur das Leben retten konnten. Schon vorher ganz arm haben diese Leute auch noch ihre geringe Habe an Bettgewand, Küchengeschirr ꝛc. verloren, weßhalb die unterzeichnete Stelle diese armen Leute der christlichen Mildthätigkeit dringend zu empfehlen sich erlaubt, und zur Annahme von Gaben bereit ist.

Den 21. Mai 1852.

Das gemeinschaftl. Amt Teinach.
Sprenger, Pfr. Kerler.

Calw.
(Markt-Bretter- und Schragen-Geld-Verpachtung).

Diese kommt vor am
Dienstag den 1. Juni
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus.

Stadtpfleger Schuler.

Neubulach.
(Lehrmeister-Gesuch).

Für einen 15jährigen gelehrigen und gutmüthigen Knaben wird gegen verlängerte Lehrzeit ein Lehrmeister der Schuhmacher- oder Schneiderprofession gesucht. Lehrgeld kann keines oder nur ein ganz geringes gereicht werden. Gefälligen Anträgen sieht entgegen

Der Kirchenkonvent.

Ernstmühl.
(Holz-Verkauf).

Im Holzschlag der Brandhalden zunächst dem Ort werden am nächsten

Dienstag den 1. Juni
Morgens 9 Uhr

142 Klf. buchenes Scheiter- und Prügelholz

im Aufstreich um Baarzahlung verkauft, wozu Liebhaber einladet

Den 25. Mai 1852.

Im Auftrag:
Schuldheiß Pfrommer.

Neuweiler.
(Liegenschafts-Verkauf).

Am
Donnerstag den 27. Mai d. J.
Nachmittags 1 Uhr

wird auf dem Rathhaus dahier dem Johannes Günther von hier folgende Liegenschaft im Wege der Hilfsvollstreckung verkauft.

Gebäude:

Die Hälfte an einer zweistockigten Behausung;
Die Hälfte an einer Scheuer mit Streue- und Wagenschopf;
Die Hälfte an 3 steinernen Schweinställen, Backofen und Hofraithe;

Akerfeld:

Ungefähr 20 Mrg.

Wiesen und Gärten:

3 Mrg.;

Waldungen:

Ungefähr 7 Mrg.

Liebhaber werden mit Prädikat und Vermögenszeugnissen versehen, hiemit eingeladen.

Den 27. April 1852.

Schuldheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Stammheim.

Johannes Kloz, Tuchmacher hat ungefähr 20 Zentner unberegnetes gutes Heu zu verkaufen.

Calw.
(Hausverkauf).

Eingetretener Verhältnisse wegen, und da sich mir gegenwärtig eine zum Ankauf eines geeigneten Hauses günstigere Gelegenheit darbietet, seze ich hiemit mein wirklich besizendes Wohngebäude zum Verkauf aus, solches enthält:

Einen großen gewölbten Keller;
Im 1. Stock: 1 Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, wovon 2 heizbar nebst Küche und Speiskammer;
Im 2. Stock: 1 dto. mit 4 ineinandergehenden Zimmern, wovon ebenfalls 2 heizbar, nebst Küche und Speiskammer;
Im Dachstock: 3 schöne große Kammern, welche leicht zu einer Wohnung hergerichtet werden können, mit Bühne und Gerech;
Gegenüber dem Hause befindet sich ein schöner Garten, hinter dem Hause Hof und Stallung.

Zu bemerken ist noch, daß sich das Haus im besten baulichen Zustande befindet, und zum Theil Alles neu hergerichtet ist, auch würde dasselbe seiner Lage und dem zum Haus gehörigen Plaze wegen zu jedem Gewerbe tauglich sein.

Das Haus kann jeden Tag eingesehen und ein Kauf mit mir abgeschlossen werden.

Wilh. Werner,
Steinhauer Obermeister.

Calw.
(Bäckerei-Verkauf).

Am
Dienstag den 1. Juni d. J.
Nachmittags 1 Uhr

kommt auf hiesigem Rathhaus von Seite der Wittwe des Heinrich Bei-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ßer, Bäckers, dessen vorderes Haus im Bischoff mit zwei Wohnungen, Keller ꝛc. in den öffentlichen Aufstreich. Was zur Bäckerei gehört, kann mit in den Kauf gegeben werden. Lage, Einrichtung und Beschaffenheit dieses Anwesens empfehlen dasselbe.

Liebenzell.
Oberes Bad.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich meine Sommer-Wirthschaft eröffnet habe. Unter Zusicherung einer guten, aufmerksamen Bedienung empfehle ich mein Haus zu ferneren zahlreichen Besuchen angelegentlich, und bemerke noch, daß vom 27. d. M. an zu jeder Tageszeit warme Bäder genommen werden können.

C. W. Liesching.

Calw.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir die Anzeige, daß ich das von meinem seligen Schwiegervater Ch. Naschold schon längst geführte Mineral-Bad, Montag den 31. dieß eröffnen werde; und bitte, das ihm geschenkte Zutrauen auf mich übergehen zu lassen. Die Preise sind wie seither; im Abonnement auf 15 Bäder etwas billiger. Unter Zusicherung guter Bedienung ladet zu zahlreichem Besuche ein

Den 25. Mai 1852.

Fried. Schnaufer,
Rothgerber und Badinhaber.

Simmozheim.

Neben meinem äußerst billigen — aus der besten Frucht bereiteten Sorten Kunstmehl, habe ich auch noch ein Quantum Nachmehl- und Kleie (Pferd und Geflügelfutter) zu 32 und 16 kr. das Sri. zu verkaufen.

Gottlob Mohr.

Böblingen.

Zu dem Brückenbau bei Döffingen sucht der Unterzeichnete ungefähr 2000' forchenes Holz zu Pfähl und Rosthölzern, und 600' starkes trockenes tannenes Holz zu Bogengestell. Liebhaber hiezu wollen sich in kürzester Bälde wenden an

Zimmeroberzunftmeister
Hirner.

Calw.

Ich fühle mich verpflichtet, allen denen, die durch ihre Hilfeleistung meinen Sohn von dem Tode des Ertrinkens retteten, besonders aber den Herren Martin Schäfer,, Friz Vögele, Kaiser und Weber, meinen Dank öffentlich auszusprechen, mit dem Wunsch, Gott möge Jeden vor solchem Unglück bewahren.

Lorenz Staudenmayer.

Calw
und
Stammheim.

Am Pfingstmontag den 31. d. M. wird die Jahresfeier der Kinderrettungsanstalt in Stammheim, wie bisher, begangen werden. Die Wohlthäter derselben und theilnehmende Menschenfreunde werden von Herzen dazu eingeladen. Den 25. Mai 1852.

Im Namen des Komite
Dekan M. Fischer.
Notar Widmann.

Calw.
(Geschäfts-Empfehlung).

Unterzeichneter macht hiemit die Anzeige, daß er nunmehr sein Geschäft für sich angefangen hat und empfiehlt sich mit allen in sein Fach einschlagenden Artikeln.

Friedrich Kohler, Stricker,
wohnhaft bei seinem Vater,
Christian Kohler, Pflästerer.

Hirsau.
(Tanz-Unterhaltung).

Am nächsten Pfingstmontag findet eine solche in meinem Hause statt, wozu ich ergebenst einlade.

C. Schnaufer,
z. Hirsch.

Gechingen.
Lesegesellschaft.

Es stehen noch sehr viele Bücher aus, welche längst wieder aus der Zirkulation zurück sein könnten. Ich bitte alle jezigen und früheren Mitglieder um baldigste Rücksendung, damit wieder ein Verkaufs-Katalog ausgegeben werden kann.

Klinger.

Calw.

Meine wollenen Sommer-Rock- und Hosenstoffe zu herabgesezten Preisen, sowie Turnzeug empfehle ich zu geneigter Abnahme.

Ferd. Georgii.

Calw.

Ein solides Mädchen, das die häuslichen Geschäfte versteht und mit Vieh umzugehen weiß, findet bis Jakobi einen Plaz. Wo? sagt

die Redaktion.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Baier
in der Ledergasse.

Calw.

Gutes und schönes Reis bei größerer Abnahme das Pfund zu 6 kr. empfiehlt

C. Weismann.

Calw.

Ein heizbares Logis hat auf Jakobi zu vermiethen

Georg Wochele,
im Zwinger.

Calw.

Es sucht Jemand 150 fl. auf eine HausVersicherung aufzunehmen. Wer? sagt Ausgeber dieß.

In Nachstehendem theilen wir unsern Lesern das in Nro. 12 des Regierungsblattes von diesem Jahre erschienene „Gesez, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen" vollständig mit, da solches von allgemeinem Interesse ist.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Wirtemberg.

Zu Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsäze über Klagenverjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihre Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen:

1) die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;

2) die Forderungen der Wirthe und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;

3) die Forderungen der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und anderer Handarbeiter, deßgleichen der Haus- und Wirthschafts-Beamten, der Handlungsgehilfen und überhaupt aller in Privatdienstverhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, sowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;

4) die Forderungen der Dienstherren wegen der an die in Ziffer 3 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;

5) die Forderungen der Post- und Eisenbahnämter; der telegraphischen Anstalten, der Lagerhäuser, der Spediteure, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnkutscher, Pferdevermiether und Botenlohn, sowie hinsichtlich der bei dem Personen- und Gütertransport gehabten Auslagen;

6) die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, deßgleichen diejenigen der Lehrherren, an Lehrgeld und Ersaz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;

7) die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäckler, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; deßgleichen der Zeugen und Sachverständigen; und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Akten, sowie auf Erstattung geleisterer Vorschüsse;

8) die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebührenforderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen;

9) die Forderungen an rückständigen Miethe und Pachtgeldern und bedungenen Zinsen;

10) diejenigen aus dem lehen-, grund- oder zehentherrlichen Verbande, deßgleichen der Leibgedinge- und Unterhalts-Berechtigten, wegen rückständiger Zinse, Gülten, Zehenten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

Art. 2.

Die in Art. 1 genannten Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesezes und Art. 19 des Gesezes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 3.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesezten Zahlungstag folgenden lezten Dezembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesezt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.

Die Fortdauer des Verhältnisses aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den Beginn der Verjährung nicht.

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben lauft die Verjährung vom Schlusse des Jahres an, in welchem die betreffende Rechtssache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.

Art. 4.

Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Borgfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Exekutionsgesezes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Das Anerkenntniß der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6.

Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines andern zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten, von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7.

Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesezte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die lezte Parteihandlung erfolgt oder die lezte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Art. 8.

Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesez findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesezmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesezе rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 10.

Insoweit bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 11.

Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sei, findet nicht statt.

Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 12.

Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesezliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern.

Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

Art. 13.

Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klagführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.

In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögensverwalters geliefert werden.

Art. 14.

Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesezes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom Schlusse des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Pleſſen.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Direktor:
Maucler.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw